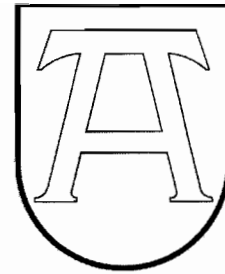


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
36	26.03.2010	2
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
6.	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	13
7.	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2010	14
8.	Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckbindung für einen Graben in der Gemarkung Oesdorf	15
9.	Bekanntmachung der Einladung des Wasserverbandes Diemel zu einer Verbandsschau	16
10.	Bekanntmachung des 6. Änderungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Hallenberg	17

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern und den Geld-
instituten in der Stadt Mars-
berg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

Bekanntmachung

zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

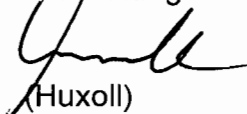
Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 15, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 11.03.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Huxoll)



B e k a n n t m a c h u n g
**über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2010

liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens

ab Montag, den 29. März 2010
bis einschließlich Donnerstag, den 29. April 2010

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,
Finanzverwaltung, Zimmer 25

während der Dienststunden:

vormittags:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist Einwendungen erheben (vom 29. März bis 29. April 2010). Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 25, schriftlich einzureichen oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 19. März 2010

Stadt M A R S B E R G

Der Bürgermeister



(Klenner)

Bekanntmachung

Aufhebung der Zweckbindung für einen Graben in der Gemarkung Oesdorf

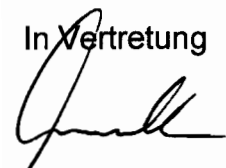
Im Rezess der Separationssache von Meerhof, Oesdorf, Friedrichsgrund und Blankenrode S. 304, bestätigt am 26.08.1870, sind für verschiedene Grundstücke in der Gemarkung Oesdorf Zweckbindungen als Wege und Gräben festgesetzt worden.

Für das im Eigentum der Separationsinteressenten stehende Grundstück Gemarkung Oesdorf, Flur 10, Parz. 755, kann kein Bezug zu den Festsetzungen des Rezesses hergeleitet werden. Als Grundlage dient die katasteramtliche Bezeichnung „Graben“. Das Grundstück soll an den Anlieger verkauft werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung -Zimmer 27- oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann im Zimmer 27 des Rathauses eingesehen werden.

In Vertretung



(Huxoll)

WASSERVERBAND DIEMEL MARSBERG

Der Verbandsvorsteher

Wasserverband Diemel Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Rosenkranz**
Zimmer.....: **34 (II.OG)**

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602-243**
Telefax.....: (0 29 92) 602-202
Email.....: k.rosenkranz@marsberg.de

Aktenzeichen: 66-36-20
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.03.2009

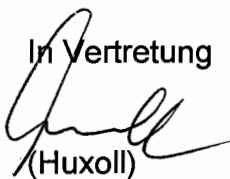
Bekanntmachung

Am Freitag, 23.04.2010 findet die Verbandsschau des Wasserverbandes Diemel, Marsberg, statt. Begangen wird die Diemel von der Niedermühle (Gemarkung Padberg) bis zur Staumauer (Gemarkung Helminghausen).

Treffpunkt: 9,00 Uhr, Großparkplatz am Diemelsee, Höhe „Fährhaus“

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

In Vertretung



(Huxoll)

- 16 -

Bankverbindungen:	Sparkasse Paderborn	Konto-Nr. 1 339	(BLZ: 472 501 01)
	Volksbank Marsberg	Konto-Nr. 600 4000 400	(BLZ: 400 692 66)
	Dresdner Bank AG Marsberg	Konto-Nr. 378 785 000	(BLZ: 480 800 20)
	Postgiroamt Dortmund	Konto-Nr. 144 43-460	(BLZ: 440 100 46)

Flurbereinigung
Hallenberg
Az: 33.8 - 21 80 3 -

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Einleitungsbeschluss vom 12.11.1980 festgestellte und durch 5 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 -BGBl. I S. 546- in der z. Z. gültigen Fassung wie folgt geändert:
Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke in Größe von 0,9184 ha zugezogen und es wird insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg **Hochsauerlandkreis**

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Marsberg	Obermarsberg	7	69, 71

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 2405 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 12.11.1980 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stiftstraße 53, 59494 Soest**, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um naturschutzwürdige Flächen.

Durch Flächenmanagement sollen diese naturschutzwürdigen Flächen in das Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege überführt werden. Die Grundstückseigentümer haben der Zuziehung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9- Senat - Flurbereinigungsgericht -, Ägidiiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Information:

Beschwerden wegen einfacher Rechenfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie direkt dem/der Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Arnsberg mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht jedoch nicht die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen vorgebrachten Beschwerden weiterverfolgen wollen.

Im Auftrag
gez. Zerhau